



Amtliche Bekanntmachung

# Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz 2024

## Aufforderung der Wahlleiterin zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Vorstand der Handwerkskammer Koblenz hat nach § 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern (Anlage C zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), das zuletzt durch Artikel 35b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist, kurz: Wahlordnung) Sonntag, **15. September 2024**, als Tag der Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz bestimmt.

Gemäß § 95 Abs. 1 Handwerksordnung (HwO) werden die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter durch Listen in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen zur Vollversammlung werden im Briefwahlverfahren durchgeführt.

Gemäß § 95 Abs. 2 Handwerksordnung regelt sich das Wahlverfahren nach der Wahlordnung, die der Handwerksordnung als Anlage C beigelegt ist.

Gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 Handwerksordnung sind berechtigt zur Wahl der Vertreter des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes die in der Handwerksrolle (§ 6 HwO) oder im Verzeichnis nach § 19 HwO eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften sowie die in das Verzeichnis nach § 90 Abs. 4 Satz 2 eingetragenen natürlichen Personen. Das Wahlrecht kann nur von volljährigen Personen ausgeübt werden. Juristische Personen und Personengesellschaften haben jeweils nur eine Stimme (§ 96 Abs. 1 Satz 3 und 4 Handwerksordnung).

Gemäß § 98 Handwerksordnung sind berechtigt zur Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer in der Handwerkskammer die Gesellen und die weiteren Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung, sofern sie am Tag der Wahl volljährig sind und in einem Betrieb eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sind. Kurzzeitig bestehende Arbeitslosigkeit lässt das Wahlrecht unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.

Gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 Handwerksordnung sind wählbar als Vertreter der zulassungspflichtigen Handwerke

1. die wahlberechtigten natürlichen Personen, sofern sie
  - a) im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung ein Handwerk selbstständig betreiben,
  - b) die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen,
  - c) am Wahltag volljährig sind;
2. die gesetzlichen Vertreter der wahlberechtigten juristischen Personen und die vertretungsberechtigten Gesellschafter der wahlberechtigten Personengesellschaften, sofern



- a) die von ihnen vertretene juristische Person oder Personengesellschaft im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ein Handwerk selbstständig betreibt und
- b) sie im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung gesetzliche Vertreter oder vertretungsberechtigte Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft sind und am Wahltag volljährig sind.

Gemäß § 97 Abs. 3 Handwerksordnung gelten für die Wahl der Vertreter der zulassungsfreien Handwerke, der handwerksähnlichen Gewerbe und der Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 die Vorschriften entsprechend.

Gemäß § 99 Handwerksordnung sind wählbar zum Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung die wahlberechtigten Arbeitnehmer im Sinne des § 90 Abs. 2 Handwerksordnung, sofern sie

1. am Wahltag volljährig sind,
2. eine Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung abgelegt haben oder, wenn sie in einem Betrieb eines handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sind, nicht nur vorübergehend mit Arbeiten betraut sind, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder einem Arbeitnehmer ausgeführt werden, der einen Berufsabschluss hat.

**Gemäß § 7 Wahlordnung fordere ich hiermit aufgrund meiner Bestellung zur Wahlleiterin zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz 2024-2029 auf.**

Gemäß § 3 Wahlordnung bildet der Handwerkskammerbezirk den Wahlbezirk.

Gemäß § 8 Abs. 1 Wahlordnung gelten die Wahlvorschläge für den Wahlbezirk, sie sind getrennt für die Wahl der Vertreter des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und für die Wahl der Vertreter der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in Form von Listen einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, als Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind.

Gemäß § 8 Abs. 2 Wahlordnung sind in den Wahlvorschlägen die Bewerber mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über die Person kein Zweifel besteht. In gleicher Weise sind für jedes einzelne Mitglied zwei Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als erster und zweiter Stellvertreter vorgeschlagen wird.

Gemäß § 8 Abs. 3 Wahlordnung muss die Verteilung der Bewerber des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung den Bestimmungen der Satzung der Handwerkskammer entsprechen.

Gemäß § 4 Wahlordnung können die Handwerkskammern in ihrer Satzung gemäß § 93 Abs. 2 der Handwerksordnung zur Aufteilung der Mitglieder der Vollversammlung Gruppen bilden.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Handwerkskammer Koblenz, neu gefasst am 22. November 2011, zuletzt geändert am 21. November 2023 beträgt die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung 48, und zwar 32 selbstständige Handwerker von Betrieben der Anlage A und der Anlage B 1, Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes, einschließlich der Gewerbetreibenden gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung (Arbeitgebervertreter) sowie 16 in Betrieben selbstständiger Handwerker der Anlage A oder Anlage B 1 oder in einem Betrieb des handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigten Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter).



Die zu wählenden Mitglieder zur Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz müssen gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Handwerkskammer Koblenz den nachstehenden Wahlgruppen wie folgt angehören:

<b>Wahlgruppe</b>		<b>Arbeitgeber- vertreter</b>	<b>Arbeitnehmer- vertreter</b>	
A	Gewerbe gemäß Anlage A und Anlage B1			
A I	Bau- und Ausbau-Gewerbe	8	4	
A II	Elektro- und Metallgewerbe	12	6	
A III	Holzgewerbe	2	1	6
A IV	Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe und Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe	2	1	
A V	Nahrungsmittelgewerbe	1	1	
A VI	Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie Reinigungsgewerbe	5	2	
B	Gewerbe gemäß Anlage B2 und gemäß § 90 Abs. 3 und 4 HwO	2	1	
<b>Insgesamt</b>		<b>32</b>	<b>16</b>	

Zur Wahlgruppe A I gehören die Gewerbe der Anlage A Nrn. 1-12, 42-44 sowie Anlage B 1 Nr. 54 HwO,  
zur Wahlgruppe A II gehören die Gewerbe der Anlage A Nrn. 13-26, 45 sowie Anlage B 1 Nrn. 5-11 HwO,  
zur Wahlgruppe A III gehören die Gewerbe der Anlage A Nrn. 27-28, 46-49 sowie Anlage B 1 Nrn. 14, 16, 18 HwO,  
zur Wahlgruppe A IV gehören die Gewerbe der Anlage A Nr. 29, 52 und Nrn. 39-41, 50-51, 53 sowie Anlage B 1 Nrn. 19-21, 23-26 und Nrn. 35-40, 43, 45-52, 55 HwO,  
zur Wahlgruppe A V gehören die Gewerbe der Anlage A Nrn. 30-32 sowie Anlage B 1 Nrn. 28-30 HwO,  
zur Wahlgruppe A VI gehören die Gewerbe der Anlage A Nrn. 33-38 sowie Anlage B 1 Nrn.31-33, 56 HwO.

Gemäß § 5 Abs. 2, Satz 2 soll sich die Aufteilung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerplätze innerhalb der jeweiligen Wahlgruppen nach den Betriebs- bzw. Beschäftigungsstrukturen richten, gemäß Satz 3 darf pro Betrieb höchstens je ein ordentliches Mitglied als Arbeitgeber- und als Arbeitnehmervertreter in der Vollversammlung vertreten sein.

Gemäß § 6 Satz 1 der Satzung der Handwerkskammer Koblenz werden für jedes Mitglied zwei Stellvertreter gewählt, die der gleichen Wahlgruppe wie das Mitglied angehören müssen.

Gemäß § 8 Abs. 4 Wahlordnung sollen auf jedem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, der Wahlleiterin gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensperson, der zweite als sein Stellvertreter.

Gemäß § 8 Abs. 5 Wahlordnung muss jeder Wahlvorschlag mindestens von der zweifachen Anzahl der jeweils für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in der Vollversammlung zu besetzenden Sitze an Wahlberechtigten, höchstens aber von 70 Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein.

Gemäß § 8 Abs. 6 Wahlordnung müssen die Unterzeichner der Wahlvorschläge bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.



Gemäß § 10 Abs. 1 Wahlordnung sind mit jedem Wahlvorschlag einzureichen:

1. die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerbern die Voraussetzungen
  - a) auf Seiten der Inhaber eines Betriebs eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes des § 97 HwO,
  - b) auf Seiten der Gesellen und der anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung des § 99 HwOvorliegen und

3. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlages
  - a) bei den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes in die Wählerliste (§ 12 Abs. 1 Wahlordnung) eingetragen sind,
  - b) bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98 HwO) erfüllen.

Die Bescheinigungen werden gemäß § 10 Abs. 2 Wahlordnung von der Handwerkskammer gebührenfrei ausgestellt.

Gemäß § 9 Wahlordnung müssen die Wahlvorschläge spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag, d. h. bis zum **11. August 2024 (Sonntag)**, bei der Wahlleiterin eingegangen sein:

**Wahlleiterin Bürgermeisterin Ulrike Mohrs**

**c/o Stadtverwaltung Koblenz**

**Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz**

Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind gemäß § 11 Abs. 4 Wahlordnung nicht zuzulassen.

Wird für den Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so gelten die darauf bezeichneten Bewerber gemäß § 20 Wahlordnung als gewählt, ohne dass es einer Wahlhandlung bedarf.

Andernfalls findet eine Briefwahl statt. Die Wahlunterlagen sind gemäß § 16 Abs. 3 Wahlordnung so rechtzeitig an die Wahlleiterin zurückzusenden, dass sie am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr bei der Handwerkskammer eingehen. Da der Wahltag ein Sonntag ist, müssen die Wahlunterlagen am ersten darauffolgenden Werktag bis spätestens 18.00 Uhr bei der Handwerkskammer eingehen.

Im Übrigen wird wegen des Wahlrechts und der Wählbarkeit auf das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) und die diesem als Anlage C nachgeordnete Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern verwiesen, die bei der Handwerkskammer Koblenz und bei den Geschäftsstellen der Kreishandwerkerschaften zur Einsicht ausliegen.

Koblenz, 23. Februar 2024

Die Wahlleiterin

Ulrike Mohrs

Bürgermeisterin der Stadt Koblenz